

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Abteilung II**

Drucksachen-Nr.: **II/0156/2024**

BESCHLUSSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Stadtrat	26.02.2024	nicht öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Bernd Fürchtenicht
-------------------------------	---------------------------

Betreff:

Haushalt 2024 Antrag der CSU-Fraktion für die Entwicklung eines Kriterienkataloges für KiTa

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt einen Kriterienkatalog für die Aufnahme von Kindern in städtische Betreuungseinrichtungen zu erarbeiten und diesen zunächst im Kultur-, Sport- und Sozialausschuss vorzuberaten.

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis	Anwesend:
<input type="checkbox"/> einstimmig	Ja:.....	o lt. Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Nein:.....	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss
<input type="checkbox"/> Ablehnung -		

Sachverhalt:

Für den Haushalt 2024 wurde ein Antrag der CSU-Fraktion gestellt, der als Anlage beigelegt ist. Hinsichtlich des Sachverhaltes wird auf den Antrag verwiesen.

Stellungnahme der Abteilung I:

Sowohl für die Mittagsbetreuungen als auch für die Kindertagesstätten gibt es in den jeweiligen Stammsatzungen nachvollziehbare und transparente Kriterien für die Aufnahme von Kindern in den jeweiligen Einrichtungen.

Diese Kriterien wurden jeweils vom Stadtrat beschlossen. Sie regeln auf Satzungsebene die verbindliche Priorisierung bei der Aufnahme von Kindern in die jeweiligen Einrichtungen. Man könnte diese Kriterien auch als Kriterienkatalog bezeichnen.

In der Satzung über den Besuch der Mittagsbetreuungen der Stadt Oberasbach (MBS) vom 19.07.2018 ist geregelt:

**§ 3
Aufnahme**

(1) ¹Die Aufnahme in einer Einrichtung der Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 8 dieser Satzung. ²Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Schulkinder der Klassen 1 bis 2 der jeweiligen Schule,
2. Kinder, die im Stadtgebiet wohnen,
3. Kinder, deren Mutter, Vater oder sonstige(r) Personensorgeberechtigte(r) allein erziehend ist und alleine Lebensunterhalt verdient,
4. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
5. Kinder, bei denen beide Elternteile berufstätig sind.

³Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen.

In der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberasbach (Kindertageseinrichtungssatzung - KiTaS) vom 31.03.2020 ist folgendes festgelegt:

§ 5 ¶ Aufnahme ¶

(1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen. ²Die Stadt teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit. ¶

(2) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen: ¶

1. → nur im Kindergartenbereich: Kinder mit besonderem Förderbedarf, wenn eine Integration möglich ist; ¶
2. → Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind; ¶
3. → Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden; ¶
4. → Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen, ¶
5. → Geschwisterkinder. ¶

³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. ¶

--

Zu dem o.g. Antrag möchte die Verwaltung darüber hinaus mitteilen, dass für die Mittagsbetreuungen seit 2009 bereits ergänzende offizielle Richtlinien für die Vergabe der Plätze vorliegen. Diese wurden von der Ersten Bürgermeisterin als Aufgabe der laufenden Verwaltung in Kraft gesetzt und sind als Anlage beigefügt.

Nachdem im städtischen Kinderhort am Asbachgrund die gleiche Zielgruppe versorgt wird, werden diese Richtlinien analog angewendet. Kommen für die Familien beide Varianten der Nachmittagsbetreuung in Frage, wird aufgrund der vorgelegten Bestätigungen der Arbeitgeber und der familiären Situation ein Platz in der jeweiligen Einrichtung angeboten. Bislang konnte unter enormen Anstrengungen auch spontan auf den teilweise sehr unerwarteten Bedarf reagiert werden und dadurch nahezu allen Familien ein Angebot gemacht werden.

Kinder im Altersbereich ab 1 Jahr bis zur Einschulung haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte. Jedoch ist das Wunsch- und Wahlrecht durch das Angebot vor Ort eingegrenzt. Das bedeutet, dass die Kommune in Ihrer Bedarfsplanung dafür Sorge tragen muss, dass ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Dabei soll eine Vielfalt an Trägern und Betreuungskonzepten vorhanden sein. Diese Aufgabe erfüllt Oberasbach.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Eltern keinen Anspruch darauf haben, einen Platz in einer ganz bestimmten Einrichtung zu bekommen. Das wäre tatsächlich nicht realisierbar.

In den vergangenen Jahren hatte Oberasbach eine Bedarfsdeckung von 100 % der Kindergartenkinder und (entsprechend der Nachfrage) ca. 45 % der Krippenkinder. Natürlich ist es während des laufenden Kindergartenjahres (= Schuljahr) schwieriger, einen Platz in einer Kita zu bekommen. Alle Einrichtungen sind aufgrund der laufenden Personalkosten gezwungen, die freiwerdenden Plätze im September wieder zu belegen. Trotzdem

konnten Zuzüge in der gebotenen Frist von 3 Monaten in Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten im Stadtgebiet untergebracht werden.

Die Stadt Oberasbach spielt in diesem Bereich mit der Kita Storchennest aber nur eine untergeordnete Rolle, da die Mehrzahl der Kindertagesstätten von anderen Trägern betrieben werden.

Die Vorgabe von Aufnahmekriterien kann nur für die städtische Kita Storchennest wirken. Für die anderen Träger könnten diese lediglich als Hinweis oder Anregung dienen.

Da alle Kinder zwischen 1 Jahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf Betreuung haben, könnte es kritisch sein, hier einschränkende Kriterien festzulegen. Lediglich die Kitas sollten hier aufgrund ihrer eigenen Abläufe z.B. wegen der Alters- und Geschlechtermischung, Geschwisterzusammenführung, usw. Kriterien festlegen.

Für unsere Kita Storchennest kann aber ein (zumindest interner) Kriterienkatalog erarbeitet werden. Inwieweit die Einrichtungen der anderen Träger (AWO, Evang. / Kath. Gemeinden, Champini, Johanniter) diese für sich anwenden, bleibt aber offen.

Oberasbach, 12.02.2024

Stadt Oberasbach

- Abteilung II -

i.A.

gez.

Fürchtenicht